

(der Gesandte Badens) aufgetreten. Der Bundestag hat sich vorläufig damit geholfen, daß er bis zur Entscheidung der Rechtsfrage keinen von beiden zu den Berathungen zugelassen hat.

Bei dieser Gelegenheit hat Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich eine Erklärung darüber abgegeben, wie es zur Erbfolgefrage steht.

Wir haben schon früher bemerkt, daß, als König Friedrich VII. ohne Leibeserben starb, nach altem Erbrechte in den Herzogthümern Schleswig u. Holstein eine andere Erbfolge hätte eintreten müssen, als im Königreiche Dänemark, daß aber vor 11 Jahren von den europäischen Mächten eine Festsetzung getroffen ist, nach welcher der damalige Prinz Christian von Glücksburg Thronfolger im ganzen dänischen Reiche sein soll. Dies ist der Inhalt eines Aktenstückes, welches vom 8. Mai 1852 datirt und gewöhnlich das „Londoner Protokoll“ genannt wird. Auch Preußen u. Oesterreich haben dieses Uebereinkommen unterschrieben und können sich daher nicht ohne Weiteres über dasselbe hinwegsetzen, obgleich dies jetzt von manchen Seiten, besonders von aufgeregten Volksstimmen, verlangt wird. Zu bemerken ist freilich, daß keiner der Unterzeichner des Protokolls die geringste Verpflichtung übernommen hat, für die Untheilbarkeit des dänischen Reiches einzustehen, sondern nur den Prinzen Christian seiner Zeit als Monarchen vom Königreiche Dänemark sowohl, als von den Herzogthümern anzuerkennen. Sodann aber — und dies ist das Wichtigste — war auch jene Anerkennung nur im Zusammenhange mit ganz bestimmten Voraussetzungen zugesagt. Dänemark hatte sich nämlich vorher gegen die deutschen Mächte, Preußen und Oesterreich, auf das bestimmteste verpflichtet, weder Schleswig in das dänische Reich einzuverleiben, noch die Rechte Holsteins und Lauenburgs zu schmälern. Diese Verpflichtungen sind von Dänemark nicht allein nicht erfüllt, sondern auf das gröblichste verletzt worden, zuletzt noch durch den jetzt regierenden König mittelst der Bestätigung der neuen Reichsverfassung. Damit ist, wenn diese Reichsverfassung wirklich zur Ausführung kommen sollte, dem „Londoner Protokolle“ seine nothwendige und von ihm unzertrennliche Voraussetzung entzogen. — In diesem Sinne erklärten sich denn auch Preußen und Oesterreich in der Bundestags-Sitzung vom 28. v. Mts.: ihre Stellung sei durch den Londoner Vertrag bedingt und sie seien auch zur Ausführung desselben bereit, wenn Dänemark die vorherigen Verabredungen ausführte.

In solchem Sinne hat sich der Herr Minister-Präsident v. Bismarck am 1. Decbr. auch im preussischen Abgeordnetenhaus ausgesprochen.

Hier ist aus den Reihen der Mehrheit ein Antrag gestellt, welcher verlangt, daß Preußen und sämmtliche deutsche Staaten ohne Weiteres den Herzog von Au-

gustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und ihm in der Geltendmachung seiner Rechte Beistand leisten.

Dem gegenüber sagte Herr von Bismarck:

„Unsere Stellung zu der dänischen Frage ist durch eine Vergangenheit bedingt, von der wir uns nicht willkürlich lösen können: und welche uns Pflichten gegen die Herzogthümer, gegen Deutschland und gegen die europäischen Mächte auferlegt. Die Aufgabe unserer Politik wir es sein, diesen Verbindlichkeiten so zu entsprechen, wie es unsere oberste politische Pflicht, die Sorge für die Ehre und die Sicherheit unseres eigenen Vaterlandes gebietet.“

Für Preußens Stellung zur Sache ist zunächst der Londoner Vertrag von 1852 maßgebend. Die Unterzeichnung desselben mag beklagt werden, aber sie ist erfolgt, und es ist ein Gebot der Ehre wie der Klugheit, an unserer Vertragstreue keinen Zweifel haften zu lassen.

Indem wir aber dieses Gebot für uns selbst anerkennen, bestehen wir ebenso auf seiner Geltung für Dänemark.“

Dann erklärte sich der Herr Minister-Präsident über die Rechtsfrage ebenso, wie es beim Bundestage geschehen und schloß mit folgenden Worten:

„Wie auch die Entscheidung in Frankfurt ausfallen möge, unter allen Umständen wird Preußen nach Maßgabe seiner Stellung als europäische Macht und als Bundesglied für das deutsche Recht in den Herzogthümern und für sein eigenes Ansehen im Rathe der Großmächte mit besonnener Festigkeit eintreten.“

In Erfüllung dieser Aufgabe rechnet die königliche Regierung auf die bereitwillige Unterstützung des Landes und seiner Vertreter. Zum Behufe unserer bundesbeschlußmäßigen Mitwirkung bei der Execution wird sie die erforderlichen militairischen Vorkehrungen zu treffen haben, und wegen Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel dem Landtage zu verfassungsmäßiger Beschlußnahme eine Vorlage machen.“

Auf eine Aeußerung des Mißtrauens gegen die Regierung hatte Herr v. Bismarck in hochherziger Weise erwidert:

„Meine Herren, das Mißtrauen, welches gegen die königliche Regierung bestehen mag, ist in dieser Frage nicht gegenseitig; wir haben das Vertrauen, daß in einer so großen und ernsten Frage überall die Gefühle für das gemeinsame Vaterland stärker sein werden, als die für die Partei.“

Dieses edle Vertrauen ist durch den bisherigen Lauf der Verhandlungen freilich wenig gerechtfertigt worden. Vielmehr haben die Redner der Opposition großentheils mit alter leidenschaftlicher Bitterkeit gegen die Regierung geeifert und derselben von Neuem gedroht, ihr auch für die Holsteinsche Sache keinen Mann und keinen Thaler zu gewähren.